Der Wechselbereicherungs-Anspruch des Art. 83 der D.W.O.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Franz Lehmann
aus Zweibrücken
Rechtspraktikant am K. Bezirksamte Zweibrücken.

Approbiert am 11. Mai 1910.

Zweibrücken
Buchdruckerei von Kranzbühler & Co.
1910.

Der Wechselbereicherungs-Anspruch des Art. 83 der D.W.O.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Franz Lehmann
aus Zweibrücken
Rechtspraktikant am K. Bezirksamte Zweibrücken.

ACAD. LIBRARY MRL

Approbiert am 11. Mai 1910.

Zweibrücken
Buchdruckerei von Kranzbühler & Co.
1910.

Referent: Univ.-Prof. Dr. Sehling.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0085

Übersicht.

§ 1. Einleitung.
§ 2. Die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruches.
§ 3. Die Aktivlegitimation.
§ 4. Die Passivlegitimation.
§ 5. Der Wechselbereicherungsanspruch.
I. „Verbindlichkeit erloschen."
II. „Wechselmäßige Verbindlichkeit."
III. Schaden und Bereicherung.
§ 6. A. Schaden des Wechselgläubigers.
§ 7. B. Bereicherung des Beklagten.
§ 8. Das Verhältnis der Wechselbereicherungsklage zu der zivilrechtlichen Bereicherungsklage aus § 812 B.-G.-B.
§ 9. Beweislast, Einreden, Prozeßform, Verjährung.
§ 10 Vergleich der wechselrechtlichen Bereicherungsklage mit der des Scheckgesetzes.

Literatur-Verzeichnis.

Archiv für das deutsche Wechselrecht, herausgegeben von Siebenhaar.

Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Borchardt, Allgemeine deutsche Wechselordnung, 8. Aufl. Berlin 1882.

Bernstein, Allgemeine Deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung, Breslau 1898.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl. 1903.

Dernburg, das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, 2 Bde., Halle 1899.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes, 4. Bd. II. Abt., Leipzig 1884.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Fischer-Henle, Bürgerl. Gesetzbuch, München 1908.

Fuchs, die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruches, Erlanger Dissertation 1904.

Gareis, Allgemeine deutsche Wechselordnung, München 1908.

Goldtschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Grünhut, Wechselrecht, Bindings Handbuch 2 Bde. 1897.

Homann, Der Wechselbereicherungsanspruch, Rostocker Inauguraldissertation 1908.

Hartmann, das deutsche Wechselrecht 1869.

Kuhlenbeck, Handkommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, II. Aufl., Berlin 1903.

Kuntze, deutsches Wechselrecht 1862.

Liebe, die allgemeine deutsche W.-O. mit Einleitungen und Erläuterungen, 1848.

H. O. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1886.
Carl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 1907.
Merzbacher, Scheckgesetz, München 1908.
Neumann, Der Wechselbereicherungsanspruch, Leipziger Inauguraldissertation 1908.
Örtmann, das Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1906.
Pfersche, in Band XI in Grünhut's Zeitschrift für priv. und öffentl. Recht.
Protokolle und Motive zum Entwurf des bürgerl. Gesetzbuches.
Protokolle der Leipziger Konferenz nebst den Entwürfen im Abdruck der Regierungsvorlage der badischen Stände, Mannheim 1848.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung, 8. Aufl. 1908.
Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts, 3. Aufl. 1868.
Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Stammler, zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem bürgerl. Gesetzbuche, 1903.
Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, 4. Aufl. 1901.
Staub-Stranz, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, 6. Aufl. 1909.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3/4. Aufl. 1908.
Thöl, das Wechselrecht, 4. Aufl. 1878.
von Thur, zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, 1907.
Wächter, Encyklopädie des Wechselrechts, 2 Bde. 1880.
Wieland, der Wechsel und seine civilrechtliche Grundlage, 1901.

Einleitung.

Die enorme ökonomische und vor allem merkantile Bedeutung des Wechsels, die ihm Einert das Prädikat „Papiergeld des Kaufmannes“[1] zulegen ließ, sein Zweck, im Handelsverkehr die Rolle als Zahlungsmittel anstatt baren Geldes zu spielen, bedingten das Prinzip der formellen und materiellen Wechselstrenge[2]. Dieses Prinzip hat seine Bedeutung darin, daß es nur die formale Natur der Verbindlichkeit, die Haftung ohne Rücksicht auf ein materiell zu Grunde liegendes Schuldverhältnis (d. h. ohne Rücksicht auf eine materiell zu Grunde liegende causa debendi) berücksichtigt und infolgedessen eine leichte Begebbarkeit und Zirkulationsfähigkeit ermöglicht. Es kann nun die wechselmäßige Verbindlichkeit untergehen und zwar auf dreierlei Weise:

1. durch Vernichtung des Wechsels (mechanischer Eingriff)
2. durch Verjährung (Zeitablauf)
3. durch Verabsäumung einer zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlung (Unterlassung).

Ein Wechsel letzterer Art wird als präjudizierter bezeichnet.

Der Untergang jeder wechselrechtlichen Verbindlichkeit nach dem rein formalen Wechselrecht führt jedoch große Unbilligkeiten herbei:

A. Der Trassant, der für das von ihm ohne Kosten geschaffene Papier Valuta empfangen hat, bliebe auch dann, wenn er seine Verpflichtung, dem Bezogenen als Äquivalent Deckung zu verschaffen, nicht nachgekommen ist, also kein Opfer für die Honorierung des Papiers gebracht hat, infolge der durch die Präjudizierung oder Verjährung eingetretenen Erlöschung des Wechsel-Anspruches aus seinem Skripturakt von jeder Leistung befreit und könnte sich so in ungerechtfertigter Weise bereichern. In diesem Falle hätte der Wechselinhaber beim Erwerb des Wechsels Valuta

[1] Ob dieses Prädikat unbedingt auf den Wechsel, wenn man sein juristisches Wesen betrachtet, zutrifft, soll hier unerörtert bleiben. Darüber Gareis W. O. Einl., ferner Ladenburg Arch. f. d. W. R. Bd. 3 S. 113 ff.

[2] Karl Lehmann S. 578.

gegeben, seinerseits aber gegen das Papier keine Zahlung empfangeen.

B. Ferner verbliebe dem Akzeptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — schon bloß wegen der Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels in der ihm vom Trassanten übermachten, aber nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendeten Deckung oder ihm vom Remittenten gegebenen Valuta eine ungerechtfertigte Bereicherung.

Die Vermögensverschiebung in den beiden erwähnten Fällen hat sich hier in äußerlich gültiger Weise vollzogen, obwohl innerlich kein rechtlicher Grund für dieselbe vorhanden ist. Unsere d. W.-O. hat deshalb als Regulierung des nicht anfechtbaren formalen Rechtszustandes und der materiellen Forderungen der Gerechtigkeit für den verjährten und präjudizierten Wechsel den Art. 83 aufgenommen, der folgendermaßen lautet:

„Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt."

Nach Art. 98 Nr. 10 findet Art. 83 auch auf den Aussteller des eigenen Wechsels Anwendung.

§ 2.

Die rechtliche Natur des Wechselbereicherungs-Anspruches.

Die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage ist in der Theorie wie in der Judikatur eine viel umstrittene Frage. Ursprünglich erblickte man in der Klage aus Artikel 83 eine solche zivilrechtlicher Natur: Bald, so Liebe[1], sah man sie als eine Klage aus dem dem Wechsel zu Grunde liegenden Zivilverhältnis an. Diese Ansicht wird in neuerer Zeit noch von Wieland[2] vertreten, nach welchem die Wechsel-

[1] S. 219 ff. [2] S. 55 ff.

bereicherungsklage der dem Dritterwerber zustehende Anspruch des ersten Nehmers aus dem Kausalverhältnis ist.

Bald erblickte man in dem Anspruch eine Schadenersatzklage und endlich auch eine zivilrechtliche Bereicherungsklage, so noch in neuerer Zeit Gräwell[1], Dernburg[2] und Pappenheim[3]. Die beiden Ersteren sehen ihn als reinen Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung an. Pappenheim gibt ihm auch einen zivilrechtlichen Charakter, der zwar ein Residuum des Wechsels sei, aber nicht in dem Sinne, als ob er ein Anspruch aus dem Wechsel sei, sondern nur in dem Sinne, daß damit das genetische Verhältnis zwischen dem wechselrechtlichen und dem zivilrechtlichen Anspruch in das rechte Licht gesetzt werden soll.

Die zweite große Gruppe vertritt eine Auffassung, die die Bereicherungsklgae in das Gebiet des Wechselrechts verweist und sie, strenger oder weniger streng, als Klage wechselrechtlicher Natur auffaßt. Die Hauptrepräsentanten dieser Auffassung sind Thöl, Grünhut, Renaud, Canstein, Bernstein und Staub (6. Auflage des Kommentars besorgt von J. und M. Stranz).[4]

Am schärfsten dürfte Thöl die Wechselrechts-Natur des Anspruchs vertreten haben. Er argumentiert:

An Stelle der erloschenen Forderung aus dem Summenversprechen trete eine Forderung aus dem Grunde der Bereicherung. Die Forderung sei eine „wechselrechtliche", d. h. „durch die W.-O. geschaffene". Es ist unrichtig, so fährt er fort,[5] sie eine zivilrechtliche oder gar rein zivilrechtliche zu nennen. Denn die D. W.-O. hat nicht nur die Personen (Schuldner und Gläubiger) bestimmt, sondern die Forderung selber, daß die besteht, und worauf sie geht, den Gegenstand derselben, und hat dies alles bestimmt, unbekümmert um die Frage, auf welche also nichts ankommt, ob die Forderung aus der Anwendung eines hier zutreffenden allgemeinen Rechtssatzes über unstatthafte Bereicherung sich ergeben würde.

---

[1] Arch. f. d. W. R. Bd. 1 S. 138.

[2] Dernburg S. 331.

[3] Golsch. Z. f. d. ges. H. Bd. 44 S. 611, ebenso Swoboda, der sie jedoch einschränkt durch den Zusatz „eigentümlicher Art und positiven Gesetzes", Arch. f. d. W. R. Bd. 15 S. 294.

[4] Ebenso Pfersche S. 292.

[5] S. 381. Vergl. auch Berchhardt S. 454.

An einer anderen Stelle erklärt Thöl strikte[1], die Bereicherungsklage sei eine Wechselklage, denn die auf die Bereicherung gerichtete Forderung sei die nur in ihrem Gegenstand umgewandelte frühere Wechselforderung; an Stelle der Regreß-Summe, welche der Trassant schuldete, und der Wechselsumme, welche der Akzeptant schuldete, trete die Bereicherung.

Grünhut[2] definiert den Anspruch aus Art. 83 als einen durch die W.-O. ausnahmsweise eingeräumten wechselrechtlichen Anspruch im weiteren Sinne, der zwar auf Grund des erloschenen Skriptur-Aktes zustehe, jedoch nur unter der Bedingung und nach Maßgabe der Bereicherung.

Die Wechselbereicherungsklage — eine Klage „cum taxatione" —, so führt Renaud[3] aus, habe ihre Grundlage im Wechselrecht. In erster Linie spreche die Fassung des Art. 83 dafür, nach welchem einerseits die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder Akzeptanten durch Präjudizierung oder Verjährung erlöschen sei, andererseits aber diese beiden dem Wechselinhaber „verpflichtet bleiben". Dies könne sich aber nicht auf das dem Wechsel unterliegende Rechtsgeschäft beziehen, denn ein solches brauche ja diesem gar nicht zu Grunde zu liegen. Ferner sei die Klage nur statthaft zwischen Personen, die im Wechselverbande stünden, zwischen denen also der Wechsel den Zusammenhang herstellt, und schließlich sei die Klage im Zivilrecht gar nicht begründet.

Nach Canstein[4] ist die Klage des Art. 83 eine solche aus dem Wechsel, aus welchem der Akzeptant, Trassant und Aussteller des eigenen Wechsels verpflichtet bleiben, obwohl die Wechsel-Privilegien des Gläubigers erloschen sind. Er läßt dem Beklagten alle Widersprüche sowie Einreden, die er gegen die privilegierte Wechselklage hätte geltend machen können, auch die Einrede, daß seine Verpflichtung beschränkt ist auf den Betrag, um den er sich mit dem Schaden des Klägers bereichern würde. Canstein lehnt ausdrücklich die Ansicht, daß die Klage eine Schadensersatz- oder Bereicherungs-Klage sei, ab.

[1] S. 789 9.
[2] Bd. 2 S. 559 60.
[3] Arch. f. ziv. Pr. Bd. 46 S. 359 ff. Lehrb. S. 318.
[4] S. 428.

Bernstein[1] sieht in dem Wechselbereicherungs-Anspruch zwar keinen Anspruch aus dem Wechsel selber, denn dieser ist ja mit der Präjudizierung oder dem Eintritt der Verjährung erloschen. Allein es bestehe ein Anspruch wechselrechtlicher Natur, den die W.-O. durch Sondersatzung aus Billigkeitsrücksichten geschaffen habe.

Als letzter Repräsentant der Wechselrechts-Natur unserer Klage kommt noch Staub's Kommentar in seiner 6. Aufl. in Betracht. (Die in der 4. Aufl. vertretene Ansicht werden wir weiter unten noch zu erörtern haben.) Dort finden wir den Anspruch definiert, als einen rein wechselrechtlichen, d. h. durch den Art. 83 geschaffenen, mit genauen in ihm geregelten Voraussetzungen. Die Begründung dieser Ansicht ist im allgemeinen die gleiche wie bei Thöl.

Rehbein[2] vertritt die Ansicht, daß es sich nur um ein Residuum, Überbleibsel des Wechsel-Anspruches, handle und daß der Akzeptant und Aussteller aus dem Wechsel verhaftet bleiben, aber nur soweit, als sie sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würden.

Die 3. Auffassung der Bereicherungsklage wird hauptsächlich von Staub[3] in der 4. Auflage seines Kommentars vertreten. Sie ist eine kombinierte Theorie, d. h. eine Theorie, die die Klage teils aus wechselrechtlichen, teils aus zivilrechtlichen Bestandteilen sich zusammensetzen läßt. Es handelt sich darnach um eine selbständige von der W.-O. mit Rücksicht auf besondere bei der Wechselzirkulation hervortretende Verhältnisse eigens geschaffenen Anspruch, dessen Basis eine Verbindung wechselrechtlicher und zivilrechtlicher Bestandteile bildet. Die wechselrechtlichen Bestandteile sind die Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien und die Voraussetzung, daß ein Wechselanspruch im Sinne der W.-O. vorgelegen haben muß vor dem Untergange der Obligation. Soweit die wechselrechtlichen Teile der Bereicherungsklage. An zivilrechtlichen Bestandteilen sind die Tatbestandsmerkmale der Bereicherung auf Seiten des Klägers darin enthalten.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, auf die Stellung der Rechtsprechung zu diesen Theorien einzugehen, um dann unsere Stellungnahme zu erklären.

[1] S. 338. [2] S. 136 Anm. 1. [3] 4. Aufl. § 1 zu Art. 83.

Wie die Theorie, so nahm auch die Praxis ursprünglich an, daß es sich um eine Klage zivilrechtlicher Natur handle. Diese Auffassung vertrat das Oberlandesgericht Wien.[1] Es erblickte in der Wechselbereicherungsklage eine Schädigungsklage, später jedoch ließ es diese Ansicht fallen und sie wurde auch vom obersten österreichischen Gerichtshof bekämpft.[2]

Alle neueren Entscheidungen der obersten Gerichte bezeichnen den Wechselbereicherungsanspruch als ein Residuum aus dem Wechsel selbst. Die bedeutungsvollste und klarste Entscheidung über diesen Punkt ist die des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. 10 S. 44. Sie lautet:

„Die Bereicherungsklage, welche Art. 83 der D. W.-O. dem Inhaber eines präjudizierten oder verjährten Wechsels gegen dessen Aussteller oder Akzeptanten gewährt, ist weder eine Schadensersatzklage noch eine condictio des Bürgerlichen Rechts, noch auch die Klage aus dem dem Wechselgeschäfte unterliegenden Rechtsgeschäfte, sondern ein auf den Umfang der Bereicherung zum Schaden des Inhabers beschränktes Residuum des Wechsel-Anspruches. Dieser in der neueren Theorie, wenngleich in verschiedenartiger Begründung vorherrschenden Auffassung entsprechen allein die Worte des Gesetzes: „so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels verpflichtet“, sowie die Äußerung der Leipziger Wechselrechts-Konferenz. Denn die Ansicht, daß der 2. Absatz des Art. 83 „ins Zivilrecht gehöre“ fand keine Anerkennung und der auf die Streichung dieses Absatzes gerichtete Antrag wurde abgelehnt. (Prot. 1237. Thöls Ausg. S. 257. Leipziger Ausg. S. 242.) Auch wurde der Gedanke des Art. 83 (§ 75 des preuß. Entw.) dahin formuliert, er mache der unrichtigen Ansicht ein Ende, nach welcher die Folgen des Präjudizes und der Verjährung nur im Verlust der strengen Wechselrechts-Prozedur erblickt und der Anspruch des Inhabers in ordinario ohne weitere Untersuchung darüber zugelassen werde, ob derselbe der wechselrechtliche oder der aus den Verhältnissen, welche dem Wechsel zu Grunde liegen, folgende sei. (Prot. 1020 (Thöls Ausg. S. 203/4. Leipziger Ausg. S. 192.))

[1] Arch. f. d. D. W. R. Bd. 8 S. 175, dagegen Jacobi Bd. 9 S. 49.
[2] Arch. f. d. D. W. R. Bd. 11 S. 278 u. 13 S. 432.
Vgl. auch Renaud S. 318.

Denn es ist nunmehr in ordinario allerdings der wechselrechtliche Anspruch aus Art. 83 von dem möglicherweise coincidierenden rein zivilrechtlichen Anspruch aus dem unterliegenden Rechtsgeschäfte scharf zu scheiden."

Es sind ferner eine Reihe von Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts in diesem Sinne ergangen, von denen nur noch zitiert sein sollen: Bd. 5 S. 258; 8. S. 239; 10 S. 44; 13. S. 223.[1]

Die Judikatur geht also mit der von uns eingehend dargestellten zweiten Gruppe von Theoretikern einig, die in der Wechselbereicherungsklage trotz des erloschenen Wechselrechts noch auf dem Wechsel, wenn auch beschränkt, basierenden Anspruch erblicken.

Unsere Meinung ist folgende: In der Bereicherungsklage eine Klage aus dem des Wechsel zu Grunde liegenden Zivilverhältnis zu sehen, ist völlig unrichtig. Art. 83 gibt die Wechselbereicherungsklage jedem Wechselinhaber, der sich durch den Wechsel legitimiert, gleichgültig, ob zwischen ihm und dem Wechselgeber ein materielles Rechtsverhältnis besteht oder bestanden hat. Auf die Indossanten wird nur der abstrakte Wechselanspruch übertragen, so vor allem bei dem im praktischen Leben die wichtigste Rolle spielenden Diskontierungsgeschäfte. „Der Anspruch des ersten Nehmers aus dem Kausalverhältnis"[2] kommt für sie gar nicht in Betracht. Denn wäre die Rechtsverfolgung aus dem Fundamente der Bereicherung, prozessualisch und materiell, dem Klagerecht nach, gleichbedeutend mit dem Rechtsmittel aus dem unterliegenden Zivilverhältnis, also z. B. mit der Klage aus dem Kaufe, dem Darlehen etc., so wäre wenig Grund vorhanden gewesen, eine solche Klage in die Wechselordnung ausdrücklich aufzunehmen. Ein Rechtsmittel dieser Art stünde mit dem Wechsel absolut in keiner rechtlichen Beziehung und würde sich aus dem Kausalverhältnis ergeben.

Ebenso unrichtig ist es, die Wechselbereicherungsklage als eine Schadensersatz-Klage anzusehen. Die Voraussetzung einer solchen Klage ist ein Verschulden oder unerlaubte Handlung auf Seiten des Beklagten.[3] Der Schaden wird hier aber meist durch ein Verschulden, d. h. eine Nachlässigkeit des Klägers selbst hervor-

[1] Grundsätzlich derselben Ansicht, Endemann S. 326 der ebenfalls diese Entscheidungen anzieht.

[2] Siehe Wieland S. 54 ff.

[3] Hartmann S. 510.

gerufen werden. Andererseits geht die Schadensersatz-Klage auf das volle Interesse, während die Wechselbereicherungsklage nur auf die ungerechtfertigte Bereicherung geht.

Die dritte zivilrechtliche Auffassung der Klage erblickt in ihr, wie wir gesehen haben, eine rein zivilrechtliche Bereicherungsklage, eine condictio causa data non secuta oder sine causa. Auch diese Auffassung ist unzutreffend, da bei der bürgerlichrechtlichen Bereicherungsklage ein unmittelbarer Übergang von Vermögensteilen aus dem Vermögen des Klägers in das des Beklagten Voraussetzung ist.[1]

Auch der zweiten, größten und herrschenden Gruppe, die in dem Anspruch ein Residuum aus dem erloschenen Wechsel erblickt und der sich auch die Rechtsprechung anschließt, können wir nicht beitreten. Wir entscheiden uns für die von Staub in der 4. Aufl. des Kommentars vertretene Ansicht „Die Combinations-Theorie" und werden gleichzeitig mit der Begründung dieser die Mangelhaftigkeit der Residuumstheorie nachweisen. Wir schließen uns an unsere Ausführung, die wir oben über diese Ansicht gemacht haben, an und fügen weiter hinzu:

Auf die wechselrechtlichen Überbleibsel allein eine Klage gründen zu wollen, ist unzulänglich.

Betrachten wir einmal kurz das Klagerecht des Wechselgläubigers vor der Präjudizierung oder Verjährung der Urkunde. Hier wird auf Grund des Wechsels geklagt, aber auch nur auf Grund desselben. Aus ihm geht sowohl die Aktiv- wie Passiv-Legitimation hervor, die Höhe des Klagbegehrens und die Haftung der Wechselzeichner. Nur der Wechsel selbst braucht vorgelegt zu werden und auf dieser Grundlage wird die Wechselklage durchgeführt. Wie nun, wenn der Wechsel präjudiziert oder verjährt ist? Der Wechsel hört auf Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, er ist weder Schuldschein, noch eine Anweisung, noch ein kaufmännischer Verpflichtungsschein[2], sondern er ist lediglich noch ein Beweismittel. Er muß auch bei Erhebung der Klage im Eigentum und Besitz des

[1] Grünhut Bd. 2 S. 560. Auf die bürgerlich rechtliche Bereicherungsklage werden wir in § 8 unserer Abhandlung noch des Weiteren zu reden kommen.

[2] Vgl. Borchhardt S. 465, R. O. H. G. Bd. 18 S. 188.

Klägers sein und ausgehändigt werden bei Befriedigung.[1] Und zwar beweist der Wechsel:

daß vor dem Eintritt des Untergangs der Wechselobligation eine gültige Wechselverbindlichkeit bestand, er legitimiert den Wechselinhaber durch eine ununterbrochene Reihe von Indossanten als Kläger, in dem er auch andererseits die Passivlegitimation des Ausstellers wie des Akzeptanten dartut. Diese sind die wenigen Eigenschaften, die dem Wechsel jetzt noch zukommen. Darauf eine Klage zu gründen, ist schlechterdings unmöglich. Es müssen noch die Tatbestandsmerkmale der Bereicherung des Beklagten einerseits und des Schadens des Klägers andererseits hinzutreten und diese beiden Momente sind rein zivilrechtlicher Natur. Die W.-O. gibt uns für die Erklärung des Begriffes der Bereicherung ebensowenig einen Anhalt, wie für die des Schadensbegriffes. Hier muß das Zivilrecht helfend einspringen.

Wir kommen nun zu dem Schlusse, daß die Wechselbereicherungsklage eine vom Wechselrecht geschaffene Klage sui generis ist, die sich sowohl aus wechselrechtlichen wie aus zivilrechtlichen Elementen zusammensetzt.

§ 3.

Die Aktivlegitimation.

Aus dem Wortlaut des Art. 83 geht hervor, daß zur Erhebung der Bereicherungsklage, der „Inhaber des Wechsels" legitimiert ist. Der Begriff des „Inhabers" des Wechsels bestimmt sich ebenso gewiß nach den Vorschriften der W.-O. als der des Ausstellers und des Akzeptanten, gegen die die Klage gehen soll. Zwar ist im preußischen Entwurf § 75 der Ausdruck „Eigentümer des Wechsels" gebraucht, der durch die Worte „Inhaber des Wechsels" ersetzt wurde. Jedoch geben die Protokolle der Wechsel-Konferenz in dieser Beziehung keinerlei Anhalt. Es ist also im Hinblick auf Art. 36 kein Grund vorhanden, warum wir nicht diese Wortverschiedenheit als bedeutungslos in der jetzt fraglichen Richtung ansehen sollten.

[1] Staub Anm. 2 zu Art. 83.

Wir müssen daher als Wechselinhaber, der zur Klageerhebung berechtigt ist, denjenigen ansehen, der im ordnungsmäßigen Gange des Wechselgeschäftes die Zahlung des Wechsels in Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 36 zu fordern legitimiert sein würde.[1] Der Wechsel muß also vor der Präjudizierung oder Verjährung fehlerlos und vollgültig[2] gewesen sein.

Wie aber, wenn ein Wechsel dem Eigentümer[3] abhanden[4] gekommen ist? In diesem Falle steht das den Originalwechsel nach Art. 73 ersetzende Amortisationsurteil diesem gleich. Die bloße Behauptung des Klägers, der Wechsel sei zu Grunde gegangen, reicht zur Begründung der Bereicherungsklage nicht aus. Es mag dahin gestellt bleiben, ob, wenn jene Behauptung voll erwiesen wäre, es der Amortisation des Wechsels nicht mehr bedürfte.[5]

Schon deshalb kann die bloße Behauptung, der Wechsel sei untergegangen, nicht genügen, weil der Beklagte ja Vorlegung und Aushändigung des Wechsels gegen seine Leistung verlangen kann. Es muß daher für den abhanden gekommenen Wechsel ein Ersatz vorhanden sein. Und zwar dürfte der Grund der verlangten Vorlegung und Aushändigung darin zu suchen sein, daß das Gesetz den Beklagten vor einer nochmaligen Belangung seitens des Wechselinhabers auf Grund desselben Papiers schützen will. Daraus geht wieder hervor, daß der Wechselgläubiger z. Z. der Klageerhebung selbst das Papier besitzen muß und daß er eine wechselrechtliche Inhaberschaft nach Art. 36 nachweisen oder den Amortisationsschein vorlegen muß. Legitimiert zur Wechselbereicherungsklage ist ferner der Prokura-Indossatar des Art. 17.[6] Dagegen ist zur Anstellung der Bereicherungsklage nicht berechtigt der Indossatar jenes Inhabers aus der Zeit des Wegfalls der Wechselkraft; wenn

[1] R. O. H. G. Bd. 8 S. 239.

[2] Renaud S. 318. Borchhardt S. 454 und die dort zit. Entsch. Dernburg S. 332.

[3] Der in Art. 73 gebrauchte Ausdruck „Eigentümer" ist nach dem oben Gesagten mit „Inhaber" gleich zu stellen; auch in den Protokollen zu Art. 73 findet sich kein Anhaltspunkt über die Auslegung oder den begrifflichen Unterschied beider Worte.

[4] Unter abhanden gekommener Wechsel sind nach der herrschenden Lehre auch „zerstörte" zu subsummieren, vgl. Staub Anm. 1 zu Art. 73; Bernstein 274 R. O. H. G. Bd. 6 S. 386.

[5] R. O. H. G. Bd. 6 S. 386.

[6] Vgl. Staub, Anm. 3 S. 71.

dieser auch ein Indossament auf sich nachweisen sollte, so wäre das wirkungslos, da der Wechsel seine Wechselkraft und damit seine Indossabilität verloren hat.[1]

Soll dieser Anspruch übertragen werden, so ist dies nur möglich in den zivilrechtlichen Übertragungsformen der Abtretung, Cession, da von dem Wechselanspruch nur noch eine gewöhnliche Forderung übrig geblieben ist.[2]

Auch ist nicht klageberechtigt der Vormann des Wechselinhabers, wenn er den Wechsel trotz Präjudizierung oder Verjährung eingelöst hat. Er hat dies, ohne dazu verpflichtet zu sein, getan und sich somit selbst geschädigt,[3] da er ja dann einen Regreß-Anspruch hat. Wenn wir zum Schlusse noch einmal kurz zusammenfassen, wer zur Klageerhebung legitimiert ist, so lautet unsere Antwort: der zur Zeit der Präjudizierung oder Verjährung durch eine ununterbrochene Indossamentenreihe sich ausweisende Wechselinhaber.

§ 4.

Die Passivlegitimation.

Nach dem Wortlaut des Art. 83 ist die Zahl der Passivlegitimierten eine engbegrenzte und zwar sind diese nur:

1. Der Aussteller sowohl des gezogenen Wechsels (Trassant), wie des eigenen Wechsels (Art. 98 Nr. 10);
2. der Akzeptant.

Ausdrücklich sind die Indossanten ausgenommen in Satz II. Da die Bereicherungsklage einen, wenn auch erloschenen Skriptur-Akt des Beklagten voraussetzt, so kann sie nicht gegen den Bezogenen, der nicht akzeptiert hat, gehen.

Dieser hat sich auf dem Wechsel nicht verpflichtet und ist somit in den Wechselverband gar nicht eingetreten.

[1] Staub, Anm. 15 zu Art. 83. H. O. Lehmann S. 579.
[2] R. O. H. G. Bd. 12 S. 124.
[3] R. O. H. G. Bd. 8 S. 239; Bd. 10 S. 44; Bd. 20 S. 85; Bd. 23 S. 106. Vgl. auch H. O. Lehmann S. 579.

Aus dem gleichen Grunde kann auch der Domiziliat nicht beklagt werden; denn er ist stets und lediglich Beauftragter[1] und seine Benennung bezweckt nur einen Vertreter des Bezogenen für die Zahlung zu schaffen. Doch hat der Domiziliat sich nicht in der Wechselurkunde verpflichtet, dem Auftrage nachzukommen. Auch er ist kein Wechselverpflichteter. Ist eine Tratte zwar domiziliert, der Domiziliat aber nicht genannt, so ändert sich die rechtliche Stellung des Akzeptanten nicht. Durch sein Akzept ist er verpflichtet zu bezahlen. Ferner ist der Bereicherungs-Anspruch ausgeschlossen gegen den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde (Kommissionstratte), weil der Kommittent ebenfalls nicht im Wechselverbande steht. Vielfach, ja meistens wird er sogar gar nicht nomine im Wechsel genannt sein. Der Kommissionär (oder beauftragte Trassant) tritt hier selbständig auf und knüpft mit den übrigen Wechselbeteiligten wechselrechtliche Beziehungen an, während der Kommittent nach außen hin überhaupt nicht hervortritt. Letzterer hat jedoch die Deckung zu beschaffen und der Bezogene muß sich an ihn halten, wenn er von der Kommissionsnatur des Wechsels weiß.

Die rechtliche Stellung des Bezogenen, wenn er akzeptiert, gegenüber den übrigen Wechselbeteiligten, ändert sich durch seine eigentümliche Stellung zum Kommittenten und Kommissionär absolut nicht.[2]

Ausgenommen von der Haftung des Art. 83 ist auch der Avalist. Er ist regulärerweise nie bereichert, da er ohne Deckung zu erhalten, aus Gefälligkeit in den Wechselverband eintritt dafür, daß der Wechsel bei normalem Laufe subsidiär, d. h. nach vergeblicher Präsentierung beim Akzeptanten, von ihm eingelöst werden wird. Er wird aber selbst dann nicht bereichert sein, wenn er eine Vergütung für die Bürgschaftsübernahme erhalten hat.[3] Sie ist lediglich als Entschädigung für das Risiko, das er bei der Bürgschaft zu tragen hat, aufzufassen.

[1] Erfolgt die Benennung durch den Bezogenen, so ist der Domiziliat Beauftragter, wie Vertreter des Bezogenen. Erfolgt die Benennung bereits durch den Aussteller, so ist der Domiziliat Beauftragter des Ausstellers, wird aber auch zum Beauftragten des Bezogenen, falls dieser akzeptiert, in allen Fällen aber Vertreter des Bezogenen in der Zahlung.

[2] Hartmann S. 514. [3] Hartmann S. 514.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Mittrassanten und Mitakzeptanten dem Bereicherungsanspruch unterliegen, jedoch nur insoweit, als sie auf Kosten des Klägers aus dem Wechsel bereichert sind.[1] Einerseits geht dies aus dem Wortlaute des Art. 83 hervor, andererseits kann eine solidarische Verpflichtung aus dem präjudizierten oder verjährten Wechsel allein noch nicht hergeleitet werden, denn durch die Mitunterzeichnung verpflichten sie sich nur für die Wechselschuld, nicht aber für den gleichzeitig nebenherlaufenden Anspruch aus einem zivilrechtlichen Verhältnis.

Artikel 83 Absatz II schließt eine Inanspruchnahme des Indossanten ausdrücklich aus. In der Doktrin ist man sich nicht einig darüber, ob mit Recht oder zu Unrecht. Auf der Leipziger Wechselrechtskonferenz ging man, wie aus den Protokollen[2] hervorgeht, von der Ansicht aus, daß der Indossant richtigerweise niemals zum Schaden des Inhabers bereichert sein könnte. Auf den von Thöl in der vorletzten Sitzung gestellten Antrag,[3] zwischen Trassanten und Indossanten keinen Unterschied zu machen, weil auch ein Indossant bereichert sein könnte, wurde überhaupt nicht eingegangen. So strich denn auch die Konferenz aus dem preußischen Entwurfe nach längerer Beratung die Worte „den früheren Wechselverpflichteten" und setzte an ihre Stelle „Aussteller und Akzeptanten".[4]

Von dieser Ansicht, daß der Indossant nicht bereichert sein könnte, ausgehend nahm die Konferenz den zweiten Satz in Art. 83 auf.

Es wird allgemein zugegeben, daß ein Indossant in regulärem Laufe eine Bereicherung nicht erlangen kann und beim Erlöschen des Wechselanspruches nicht der Bereicherte sein wird. Er erwirbt regelmäßig den Wechsel gegen Entgelt und gibt ihn regelmäßig gegen Empfang einer gleich hohen Valuta weiter. Das soll aber nicht heißen, daß der Ankauf und Verkauf auf Heller und Pfennig durch dieselbe Summe geschehen muß. Es darf natürlich eine Differenz vorhanden sein zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis. Allein

[1] Bernstein S. 341 Arch. f. d. D. W. R. Bd. 14 S. 74.
[2] Prot. S. 89.
[3] Thöl S. 384 Anm 17.
[4] Prot. S. 89 ff.

dieser „Gewinn“ oder „Verdienst“, wie wir den Preisunterschied nennen wollen, wird, wenn er der übliche ist, wie er bei derartigen Geschäften, wo der Wechsel aus einem Zahlungsmittel zur Ware wird (Diskontierungsgeschäften), durch günstigen Kauf und Verkauf sich ergibt, als eine Bereicherung nicht in Betracht kommen. Aus dem Geiste des Art. 83 ist zu entnehmen, daß es sich nur um einen Betrag handelt, der annähernd der ganzen Wechselsumme entspricht. Den Indossanten vor Entziehung des durch das Diskontierungsgeschäft gemachten reellen Gewinnes zu schützen, das war der Zweck der Einsetzung des Satzes: Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Man hat nun von Seiten der Gegner dieser Bestimmung heftige Anstrengung gemacht, zu beweisen, daß der Indossant dennoch ungerechtfertigt bereichert sein könne und zu diesem Zwecke viele Beispiele konstruiert, die alle mehr oder weniger gezwungen erscheinen, von Anfang an große Schiebungen voraussetzen oder gar unzutreffend sind.

Darauf wollen wir jetzt eingehen:

Thöl[1], der eifrigste Anhänger der Indossantenhaftung, wie aus seiner Stellungnahme aus der Konferenz hervorgeht, bringt folgendes zutreffende Beispiel:

> X fabriziert eine Tratte mit dem Namen A, zahlbar an B, gibt sich für den B aus und indossiert sie an C, der sie an D weitergibt. D versäumt nun den Protest. Wenn C dem X die versprochene Geldvaluta noch nicht gezahlt hat, so kann er sich von dieser Zahlung durch die Berufung befreien, daß das ihm gegebene Indossament ein falsches sei; wenn er sie bezahlt hat, kann er sie aus diesem Grunde zurückfordern.
>
> D hat das Regreßrecht durch Präjudiz verloren und C ist zum Schaden des D bereichert entweder um die ersparte Valuta oder um das Rückforderungsrecht. Art. 83 Satz II schließt die Inanspruchnahme des Indossanten aus und so ist er hier tatsächlich ungerechtfertigt bereichert.

Dieses Beispiel, so richtig es ist, hat sehr viel geschraubtes und gezwungenes an sich und dürfte in der Praxis kaum vorkommen.

[1] S. 388 Note 13.

Wir selbst bringen hier ein Beispiel, das den Vorzug der Wahrscheinlichkeit und Einfachheit hat:

Trassant A zieht auf den Bezogenen B, der akzeptiert, eine Tratte. Beide tun dies jedoch nur, um dem ersten Indossatar C Mittel zu verschaffen. C diskontiert den Wechsel an D und erhält die Valuta. In den Händen des D verjährt der Wechsel. Weder A noch B haben für den Wechsel was bekommen, da sie aus reiner Gefälligkeit gegen C handelten und C, der der erste Indossatar und Indossant ist, erhält als erster die ganze Valuta. Weder A noch B sind bereichert und beide wären vor der Verjährung wechselrechtlich zu belangen gewesen. So schützt sie die Verjährung, den Indossanten aber Satz II des Art. 83.

Lassen wir nun diesen Wechsel erst in der Hand des so und sovielten Indossatars verjähren, so kann der Inhaber auch mit der zivilrechtlichen Bereicherungsklage den offenbar ungerechten Rechtszustand nicht mehr anfechten.

An der Hand der hier gegebenen Fälle haben wir gesehen, daß eine Bereicherung des Indossanten wohl möglich ist und wir halten deshalb die Fassung des Artikels 83, wie er im preußischen Entwurf § 75 lautete, für gerechter[1] und wünschen de lege ferenda eine dahingehende Abänderung der W.-O.

Freilich darf man sich den Einwendungen Hartmanns[2] nicht verschließen, der die Schwierigkeiten vorführt, die die Verfolgung des Anspruches gegen die Indossanten mit sich bringen würde; die Darlegung und Verschiedenheit der einzelnen Begebungsgeschäfte, auf Grund deren der eine Indossant bereichert wäre, der andere nicht. Eine weitere Verfolgung des Anspruchs gegen nicht bereicherte Vormänner, so führt er weiter aus, wäre dem in Anspruch genommenen Indossanten abgeschnitten und dieser hätte den Nachteil allein zu tragen. Noch größere Verwirrung würde durch den Sprungregreß entstehen; durch ihn würde der einzelne Indossant aus der Giroreihe

[1] Für völlig unbillig empfanden diese Vorschriften Thöl l. c. H. O. Lehmann S. 579, Ladenburg im Arch. f. d. D. W. R. Bd. 4 S. 265, Stern ebenda Bd. 4 S. 283; anderer Ansicht: Hartmann S. 507, Staub Anm. 16 zu Art. 83, Grünhut S. 563 Anm. 13, Renaud Lehrb. S. 318 Anm. 10.

[2] S. 507, Siebenhaar i. Arch. f. d. W. R. Bd. 18 S. 42, Fick eod. loc. 5 S. 27 u. 7 S. 125.

herausgegriffen und so das vertragsmäßige Band, das die einzelnen Begebungsgeschäfte verbindet, zerrissen.

Was die Schwierigkeit der Beweisführung anlangen würde, so ist auf das hinzuweisen, was wir unten noch über die Beweislast zu sagen haben, daß nämlich der Art. 83 für den säumigen oder nachlässigen Wechselinhaber schon ein solches Entgegenkommen bedeutet, daß es absolut nicht unbillig erscheinen würde, von ihm auf der anderen Seite den an sich nicht leicht zu erbringenden Beweis zu verlangen. Als Form des Zurückgreifens auf den Bereicherten käme hier überhaupt nur der Sprungregreß in Betracht, da die zwischenliegenden Indossanten gar nicht bereichert sind und infolgedessen mit einer Bereicherungsklage nie zu belangen wären. Daß ferner die Zwischenmänner durch diese Regreßart frei würden, wird nicht bestritten, werden sie es doch auch durch den Sprungregreß vor Erlöschen der Wechselobligation.

Ein Teil der Autoren, die sich für die Haftung der Indossanten ausgesprochen haben, schieben diese trotz des klaren und strikten Wortlautes des Art. 83 diesem durch Hineininterpretieren unter. So Fick[1], der zur Rechtfertigung des Abs. II des Art. 83 zwischen Indossanten und simulierten Indossanten, welche in Wirklichkeit materiell verpflichtete Hauptschuldner seien, unterscheidet, weil ohne eine solche die W.-O. unzweckmäßig und daher unpraktisch und ungerecht sein würde. Mit Recht erwidert darauf Thöl, daß eine solche Unterscheidung der W.-O. nicht bekannt sei und den Absatz II so interpretieren, heiße ihn weg interpretieren.

Joly[2] und Stern[3] legen den Absatz II so aus, er sei nur von dem, meistens zutreffenden Fall zu verstehen, daß der Indossant nicht bereichert sei. Das hieße aber weiter nichts als: Gegen denjenigen Indossanten, der nicht bereichert ist, findet ein Anspruch nicht statt. Diese Ansicht richtet sich selbst. Nach unserer Meinung ist, solange der Art. 83 in dieser klaren Fassung besteht, um den Absatz II nicht herum zu kommen.

Endlich kommt noch der Ehrenakzeptant in Betracht. Gegen ihn, sei es bei der freiwilligen oder sei es bei der beauftragten

[1] Arch. f. d. D. W. R. Bd. 7 S. 137.
[2] Arch. f. d. W. R. Bd. 3 S. 262/3.
[3] Daselbst Bd. 4 S. 283.

Intervention, ist eine Bereicherungsklage ausgeschlossen. Wenn er aus seinem Akzepte zur Zahlung verpflichtet ist, und wenn er auch vom Trassanten Deckung erhalten haben kann, so ist seine rechtliche Stellung zum Wechsel doch eine andere als die des gewöhnlichen Akzeptanten. Zahlt der Akzeptant, so wird dadurch die Wechselobligation getilgt, während der Ehrenakzeptant durch seine Zahlung wie ein einlösender Indossant ganz in die Rechte des durch ihn bezahlten Inhabers — des Honoraten —, dessen Vormänner und des Akzeptanten tritt.[1]

Er erwirbt die Regreß-Obligation zur eigenen Geltendmachung. Der Ehrenakzeptant nimmt der Bereicherung gegenüber die Stellung eines evtl. verhafteten Indossanten ein. Ein Vorgehen gegen den Indossanten aber aus Art. 83 ist wie gezeigt prinzipiell ausgeschlossen und so kann auch der Ehrenakzeptant daraus nicht in Anspruch genommen werden.[2]

§ 5.

Der Wechselbereicherungs-Anspruch.

I. Die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers muß
   a) durch Verjährung (Art. 77 W.-O.) oder
   b) durch Verabsäumung der zur Erhaltung des Wechselrechts in Art. 87 ff. W.-O. vorgeschriebenen Handlungen erloschen sein.

II. Ferner geht aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor, daß die Verbindlichkeit eine w e c h s e l m ä ß i g e sein muß. Die von dem Art. 83 einem präjudizierten oder verjährten Wechsel noch zugestandenen Rechtswirkungen sind, wie gesagt, ein Residuum der ursprünglichen Rechte aus dem Wechsel selbst. Es ist also ein bis auf Verjährung oder Präjudizierung gültiger Wechsel vorausgesetzt.[3] Er muß aber nicht nur formell gültig gewesen sein, sondern es durften ihm auch nicht materielle Einreden entgegenstehen, aus denen hervorgeht, daß Kläger in Wahrheit einen Wechselanspruch nicht gehabt hätte, wenn

[1] Vgl. Staub, Anm. 4 zu Art. 63.
[2] Hartmann S. 514.
[3] Renaud S. 318.

der Wechsel nicht präjudiziert oder verjährt wäre. Schon deshalb hängt der Wechselanspruch von einem gültigen Wechsel ab, weil ein Anspruch, der nicht zu Recht bestand, nicht unter Verursachung eines Schadens verloren gehen kann.

Der Beklagte ist daher nicht gehindert, dem Bereicherungsanspruch nicht nur „exceptiones in rem" wie z. B. den Einwand der mangelnden Wechselfähigkeit oder der mangelnden Vertretungsbefugnis des Wechselzeichners, sondern auch „exceptiones in personam" (wie z. B. der Einwand des Betruges, des Verzichts oder der Stundung) entgegen zu setzen.

III. Eine weitere Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs ist die Bereicherung des Wechselschuldners, Beklagten, mit dem Schaden des Wechselinhabers, des Klägers.

§ 6.

A. Der Schaden des Wechselgläubigers.

Hier treten sich zwei Theorien scharf gegenüber. Die erste ist die sogenannte Valuta-Theorie, deren Hauptverfechter Dernburg ist. Darnach muß der Kläger beweisen, daß er gegen den Erwerb des Wechsels Valuta gegeben, also aus seinem bisherigen Vermögen Aufwendung gemacht habe. Dernburg beruft sich zur Begründung seiner Theorie auf das allgemeine preußische Landrecht, das das Vorbild der deutschen Wechselordnung gewesen sei und folgenden Wortlaut gehabt habe:[1]

„Doch bleiben ihm (dem Wechselgläubiger) wegen der gezahlten Valuta seine Rechte wider den Aussteller und den Indossanten, sofern sich der eine oder andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten."

Nach unserer Ansicht kann dieses Zitat die Valuta-Theorie nicht begründen, sondern wir müssen mit Staub sagen, daß die Wechselordnung die Worte „wegen der gezahlten Valuta" nicht aufgenommen hat, ist ein Beweis dafür, daß sie dem preußischen Landrecht nicht folgen wollte.

[1] S. 332.

Die zweite, herrschende Theorie ist die abstrakte Schadens-Theorie.[1] Diese sieht den Schaden des Klägers schon im bloßen Verluste des Wechselanspruches. Ihr schließen wir uns an, da sie uns begründeter erscheint. Einmal ist der Verlust eines Forderungsrechtes doch eine Vermögensminderung, dann aber verträgt sich die engherzige Valuta-Theorie mit unseren Verkehrsbegriffen nicht, während die Schadens-Theorie diesen ganz entspricht. Die letzte Behauptung soll an einem Beispiel erläutert werden:

Ein Vater gibt seinem Sohne zum Zwecke seiner Etablierung einen von einem sicheren Trassanten ausgestellten Wechsel über 20 000 Mk. Der Wechsel verliert seine Wechselkraft. Ist der Sohn nicht geschädigt, ohne Valuta gegeben zu haben?

Man geht auch sonst im Rechtssystem bei Berechnung eines Schadens nicht darauf zurück, was die Sache gekostet hat, sondern darauf, was sie im Verkehr wert war. Wer ein Haus anzündet, muß seinen Wert ersetzen, auch wenn es der Eigentümer durch Erbschaft oder sonstigen Glücksfall erworben hat.

Aber es muß nicht nur der Wechselanspruch gegen den Beklagten verloren gegangen sein, sondern es muß noch dazukommen, daß der Betrag des Wechsels rechtlich oder tatsächlich auf eine andere Weise uneinbringlich ist, da die Bereicherungsklage nur ein subsidiärer Anspruch ist. Wann ist dies aber der Fall?

Dann, wenn der Schuldbetrag

1. weder von dem Beklagten aus einem anderen Rechtsgrunde, noch
2. von einem anderen Wechselverpflichteten beigetrieben werden kann.[2]

Ist eine dieser Möglichkeiten aber vorhanden, so kann die Klage aus Art. 83 nicht erhoben werden, da der Klage eine Voraussetzung fehlt, nämlich der „Schaden" des Wechselgläubigers.

ad 1. Der Wechselbetrag kann von dem Beklagten noch aus einem anderen Rechtsgrunde eingezogen werden. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn zwischen dem Kläger und dem Beklagten

[1] Bernstein S. 341, Cosack S. 254, Canstein S. 434, Thöl S. 383, Staub Anm. 5 zu Art. 83, Swoboda Arch. f. d. W. R. Bd. 15 S. 299, Renaud Arch. f. ziv. Prax. Bd. 47 S. 10.

[2] Bernstein S. 341, Staub Anm. 6 zu Art. 83, R. O. H. G. Bd. 15 S. 321, E. R. G. Bd. 44 S. 78.

ein dem Wechsel unterliegendes bürgerlich rechtliches Verhältnis besteht, dagegen ist es ausgeschlossen, wenn diese Beziehungen nicht oder nicht mehr bestehen. Nicht bestanden hat eine zivilrechtliche Unterlage bei dem Wechsel bei dem sogenannten Diskontierungsgeschäfte, d. h. bei dem Wechselkauf. Hier wird gegen einen bestimmten Preis der Wechsel mit allen seinen Rechten aus demselben, aber auch keinen anderen Rechten, als Ware gekauft. Läßt der Wechselkäufer den Wechsel präjudizieren oder verjähren, so hat er gegen den Wechselveräußerer weder einen zivilrechtlichen noch einen wechselrechtlichen Anspruch. Hier wird die Klage aus Art. 83 zuzulassen sein, sofern natürlich die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Nicht mehr besteht ein bürgerlich rechtliches Verhältnis, wenn der Wechsel „an Zahlungsstatt (pro soluto)" gegeben wird, d. h. sodaß die zu Grunde liegende Forderung untergeht und an ihre Stelle lediglich die Wechselforderung tritt. Daß ein Wechsel nach § 364 B.-G.-B. Gegenstand der Hingabe an Erfüllungsstatt sein kann, darüber besteht kein Zweifel, da alles an Zahlungsstatt gegeben werden kann, worauf sich ein Schuldverhältnis von vornherein richten kann.[1]

Dazu sei jedoch bemerkt, daß es allgemein geschäftsüblich ist, den Wechsel nur „zahlungshalber" (pro solvendo) anzunehmen, sodaß das zu Grunde liegende Zivilverhältnis immer noch nebenher läuft. Aber selbst ohne diesen Usus geschieht die Annahme des Wechsels im Zweifelsfalle nur „zahlungshalber". Dies geht aus dem Wortlaute des Abs. 2 § 364 B.-G.-B. hervor. Die Wechselforderung wird durch Indossament übertragen, der Indossatar ist zunächst verpflichtet, mit der verkehrsüblichen Sorgfalt aus dem Wechsel seine Befriedigung zu suchen und kann dann, soweit er diese nicht findet, auf das alte wechselrechtliche Verhältnis zurückgehen.

Diese Vermutung[2] ist aus praktischen Gründen aufgenommen, da das Geben und Nehmen an Zahlungsstatt einerseits eine viel weitergehende Wirkung hat und andererseits nur ganz ausnahmsweise im Geschäftsverkehr vorkommt.

[1] Vgl. Oertmann Anm. 2 zu § 364.

[2] Vgl. auch die Entscheidungen R. O. H. G. Bd. 3 S. 145; Bd. 4 S. 371, 18 S. 391, E. R. G. 9 S. 65, 14 S. 211, 31 S. 110, Bolze Bd. 12 Nr. 317.

Nicht mehr besteht ein bürgerlich-rechtliches Verhältnis ferner, wenn der Gläubiger den zahlungshalber genommenen Wechsel verwertete und die Valuta behalten darf, da die Zivilforderung durch die Befriedigung aus der Wechselforderung getilgt ist, oder wenn er den Wechsel, weil er ihn verjähren oder präjudizieren ließ, nicht unversehrt zurückgeben kann, d. h. so daß der ursprüngliche Wechselgeber und jetzige Wechselnehmer gegen seine Vormänner auf Grund des Wechsels nicht mit Erfolg vorgehen könnte.[1]

ad 2. Der Wechselbetrag kann von einem anderen Wechselverpflichteten durch den Wechselinhaber eingezogen werden dann, wenn die Wechselforderung infolge der Präjudizierung oder Verjährung nur gegen die Indossanten erloschen ist, gegen den Akzeptanten und Aussteller aber noch fortbesteht.[2] Hier wird dem Kläger die Klage aus Art. 83 gegen den Trassanten nicht zugestanden werden können, da dem Gläubiger der Wegfall der Wechselverbindlichkeit allein ein Schaden noch nicht bringt. Er kann sich noch an dem Akzeptanten erholen. Allerdings ändert sich diese Lage, wenn der Akzeptant zahlungsunfähig ist. Die Wechselforderung des Klägers ist nicht realisierbar, also wertlos. Der Wechselinhaber ist tatsächlich nicht in der Lage, sich bei einem anderen Wechselverpflichteten zu befriedigen, er ist also durch den Verlust seines Wechselrechtes gegen den Aussteller geschädigt. Unter diesen Umständen ist die Klage zulässig, vorausgesetzt, daß er einen fruchtlosen Einziehungsversuch beim Akzeptanten, oder dessen Vermögenslosigkeit sonst einwandfrei nachgewiesen hat.

Dem Schaden des Wechselinhabers muß auf der anderen Seite eine Bereicherung des Ausstellers oder Akzeptanten gegenüberstehen, mit der Vermögensverringerung auf der einen Seite muß also auf der anderen ein Vermögenszuwachs korrespondieren. Alle sind sich darüber einig, daß der in Frage stehende Vermögenswert nicht direkt von dem Kläger auf den Beklagten übergegangen zu sein, d. h. daß der Schaden des Klägers mit der Bereicherung des Beklagten nicht in direktem Konnex zu stehen braucht.[3] Es wird dies in den seltensten Fällen überhaupt der Fall sein. Die Skriptur-

[1] Vgl. Staub Anm. 29 zu Art. 83.

[2] Vgl. Borchhardt S. 463 und die dort cit. Entsch.

[3] Dies ist das Hauptunterschiedsmoment, wie unten gezeigt wird, zwischen der zivilrechtlichen und wechselrechtlichen Bereicherungsklage.

obligation allein vermittelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten, auch wenn sie zivilrechtlich in gar keiner Beziehung gestanden haben.

§ 7.

B. Bereicherung des Beklagten.

Zur Erklärung des Begriffes der ungerechtfertigten Bereicherung gibt uns das Wechselrecht ebensowenig einen Anhalt, wie über den Begriff des Schadens. Die Bereicherung ist zivilrechtlicher Natur und man muß deshalb auf das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft zurückgehen. Kuhlenbeck erklärt das Wesen der Bereicherungsklage im allgemeinen in seinem Kommentar Seite 659:

„Das Wesen dieser Klage läßt sich dadurch kennzeichnen, daß sie eine Vermögensverschiebung zu Ungunsten einer Person, welche sich weder durch kontraktliche noch deliktische Gesichtspunkte anfechten läßt, die sich aber gleichwohl nach allgemeinen Billigkeits-Grundsätzen als ungerechtfertigt darstellt, wiederum zu beseitigen, den durch besondere Kontrakts- oder Deliktsklagen, oder durch dringliche Klagen nicht erzielbaren Ausgleich herbeizuführen bestimmt sind."

Es besteht demnach eine Divergenz zwischen dem durch die gewöhnlichen Rechtsmittel nicht anfechtbaren formalen Rechtszustande und den materiellen Forderungen der Gerechtigkeit. Diese Divergenz auszugleichen, darin besteht auch das Wesen der Bereicherungsklage aus Art. 83 W.-O.

Worin die Bereicherung des Trassanten und des Akzeptanten besteht, darüber herrscht in der Doktrin lebhafter Streit.

Nach Thöl[1] liegt die Bereicherung in der Deckung und zwar gelangt er zu diesem Schlusse auf folgendem Wege. Thöl konstruiert drei Fälle. Erster Fall: Die Tratte wird bezahlt. Der Trassant hat die Deckung zu machen und behält die Valuta.

Im zweiten Falle wird die Tratte nicht bezahlt, der Trassant hat die Deckung nicht zu machen, hat die Regreß-Summe zu bezahlen, behält aber die Valuta.

[1] S. 386 Nr. 12.

Im dritten Falle, dem Falle der Präjudizierung oder der Verjährung hat der Trassant, ohne Deckung zu machen und ohne die Regreß-Summe zu bezahlen, die Valuta erhalten.

Der Trassant hat in jedem der drei Fälle den Wert erhalten und in keiner Weise vergütet. Er soll nun die Bereicherung herausgeben. Worin besteht nun diese? Die Bereicherung bestehe, so fährt Thöl fort, nicht in der Valuta; „denn diese hat er nicht durch den dritten Fall, da er sie auch in dem ersten und zweiten Fall hat. Sie enthält also nicht die Bereicherung durch den letzten Fall, von welcher allein die Rede ist". (Thöl l. c.)

Wir wollen prüfen, ob diese Schlußfolgerung richtig ist. Im ersten und zweiten Fall erblickt Thöl den Gewinn oder Verlust in der Differenz zwischen der Valuta und der Deckung bezw. der Valuta und der Regreß-Summe. Nun wird aber durch die Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels die Deckung und die Regreß-Summe meist gleich Null und es bleibt uns dann die ganze erhaltene Valuta als Bereicherung übrig. Für uns ist ferner bestimmend, daß wir nicht in dem Deckungs-Verhältnis die Bereicherung erblicken, der Umstand, daß diese Ansicht dem Wesen nach zu dem System des englischen und französischen Wechselrechts führen würde, wonach bei Mangel der Deckung der Wechselinhaber trotz Unterlassung der Protesterhebung die Regreß-Summe von dem Trassanten verlangen kann. Dies wollte die Wechselordnung nicht, zumal schon vor ihrer Einführung in Deutschland die Ansicht Geltung hatte, es sei für die Bereicherungsklage gegen den Trassanten Empfang der Valuta bei Wechselbegebung erforderlich.

Nach Canstein[1] ist grundsätzlich der beklagte Trassant um die ersparte Regreß-Summe und der beklagte Akzeptant um die ersparte Wechselsumme bereichert, weil sie zu deren Zahlung vor der Verjährung oder Präjudizierung regelmäßig verpflichtet gewesen seien und nun diese strenge Verpflichtung erloschen sei. Die Bereicherung des Beklagten und der Schaden des Klägers bildet dann die Ersparung einer Ausgabe durch das Erlöschen der Wechselverpflichtung und nicht das Entgelt, das der Akzeptant oder der Trassant für die Wechselverpflichtung erhalten hat. Diese Haftung wird reduziert, wenn der Beklagte gegen einen Dritten den Anspruch

[1] S. 430.

auf Deckung oder auf Zurückstellung der Deckung oder auf Revalierung hat, dieser Dritte in Konkurs verfallen ist und der Beklagte bloß die Konkurs-Dividende erhält.[1] Müßte nun der Beklagte die volle Wechsel- oder Regreß-Summe zahlen, obgleich er gar nicht die volle Deckung oder Revalierung erhielt, so würde er durch die Säumigkeit des Gläubigers einen Schaden erleiden. „Das Gesetz hat deshalb vom Momente der mora des Wechselgläubigers auf diesen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Deckungs-Restitutions- oder Revalierungspflichtigen überwälzt." Der Kläger kann also nur die Konkurs-Dividende aus der Wechsel- oder Regreß-Summe fordern.

Die Ansicht Canstein's ist eine Folgerung seiner falschen Auffassung der Natur der Wechselbereicherungsklage, daß der Akzeptant und der Trassant aus dem Wechsel auch nach Verfall verpflichtet bleiben.[2] Mit dieser Auffassung steht und fällt auch jene.

Lassen wir nur die Wechselkonferenz-Protokolle sprechen: „Der Grundsatz, daß niemand mit dem Schaden eines anderen sich bereichern solle, gehe keineswegs dahin, daß der eine Kontrahent dem anderen Kontrahenten einen Schaden, welcher den letzteren traf, bei veränderten Umständen aber ihn selbst betroffen haben würde, abnehmen müsse, sondern dahin, daß durch die Versäumnis nichts gewonnen werden solle, was nach dem materiellen Recht nicht gebühre."[3] Daraus geht hervor, daß das Gesetz dem Kläger einen Ausgleich gegen den Schaden geben wollte, den er durch Verjährung oder Präjudizierung erlitten hat, insoweit der Beklagte bei Eintritt dieser Umstände eine des rechtlichen Grundes entbehrende Bereicherung in Händen hat.

Wollten wir Canstein folgen, so erhielte der Wechselinhaber, trotzdem der Wechsel durch seine Schuld erloschen ist, genau dasselbe, was er auch ohne sein Verschulden bekäme. Demgegenüber bemerkt Thöl[4] mit Recht, daß die Wechselregreß-Summe schon deshalb nicht als Bereicherung anzusehen sei, weil sonst dem Inhalte nach diese Forderung, welche hinweggefallen ist und an deren Stellen eine andere Forderung treten solle, nur unter einem anderen

[1] R. O. H. G. Bd. 23 S. 263.
[2] Vgl. oben § 2.
[3] Prot. S. 90.
[4] S. 386 Note 12 R. O. H. G. Bd. 23 Seite 263.

Namen wieder aufleben würde. Jetzt hieße sie anstatt Regreß-Summe oder Wechselsumme die Wechselbereicherung.

Canstein geht noch einen Schritt weiter, indem er sogar dann eine Bereicherung in der ersparten Summe sieht, wenn das Entgelt geschenkt oder erlassen wäre. Dagegen spricht der Begriff der Bereicherung im täglichen Leben wie in den Rechtssystemen. Die Bereicherung ist ein positiver Begriff. Man kann nur bereichert sein um Werte, die man erhält und behält. Was ich zu zahlen erspare, hat mein Vermögen um keinen Deut bereichert, nur habe ich meinen Vermögensstand nicht vermindert.[1] Aus diesem Grunde ist auch die ersparte Wechsel- oder Regreß-Summe, wenn der Trassant den Wechsel donandi causa begeben hat, keine Bereicherung.

Die beste Gegenargumentation finden wir bei Grünhut, der einwendet, daß es sonderbar wäre, wenn der von dem Trassanten mit dem Wechsel beschenkte Remittent das Recht haben sollte, den Trassanten deshalb, weil dieser infolge der eingetretenen Erlöschung des Wechsels die Deckung erspart hat, wegen Bereicherung in Anspruch zu nehmen. Der Remittent hat infolge der Säumnis das Recht aus dem Wechsel verloren, dadurch selber das Geschenk vereitelt und einen Schaden erlitten. Hätte der Remittent sich sorgfältiger verhalten, so hätte der Trassant allerdings aus dem vollzogenen Geschenk einen Schaden gehabt; der Trassant ist um das Geschenk an den Remittenten nur nicht ärmer, er ist aber auch nicht um den geschenkten Betrag reicher geworden. Wieland[2] vertritt den Standpunkt, daß der Vermögenszuwachs in der Befreiung von einer Schuld und einer infolgedessen ersparten Auslage, d. h. der ersparten Regreß-Summe besteht. „Bereicherung ist die Differenz

[1] Bernstein S. 342, H. O. Lehmann S. 560, Borchhardt S. 456, Staub Anm. 9 zu Art. 83, Grünhut Bd. 2 § 141 Anm. 18, Vgl. auch Prot. S. 90 und R. O. H. G. Bd. 23 S. 261: Art. 83 setzt eine positive Bereicherung voraus, daher kann der Trassant schon deshalb nicht als bereichert gelten weil er infolge der Nichtzahlung und Präjudizierung des Wechsels einen Nachteil nicht erleidet, den er erlitten haben würde, wenn am Verfalltage Zahlung erfolgt oder Protest mangels Zahlung erhoben worden wäre, insofern also günstiger gestellt ist. Ferner Bd. 22, S. 258, Bd. 11 S. 59, dagegen Pfersche S. 276.

[2] S. 54 ff.

zwischen dem gegenwärtigen Stande des Vermögens und der Vermögenslage, wie sie sich gestaltet hätte, wenn das die Vermehrung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dieses Ereignis ist die Unterlassung der wechselmäßigen Formalien, die Differenz ist die Regreß-Summe.“ Das Regreßversprechen sei allerdings nur ein bedingtes. Denn nur dann ließe sich sagen, der Trassant sei um die Regreß-Summe bereichert, wenn anzunehmen sei, die Bedingung wäre eingetreten, d. h. der Wechsel wäre trotz rechtzeitiger Präsentation vom Trassanten nicht eingelöst worden. Dafür aber ließen sich aus dem Deckungsverhältnisse hinlänglich Anhaltspunkte gewinnen: „Es kommt darauf an,“ so fährt er fort, „ob dem Trassanten zur Verfallzeit Deckung geleistet war oder nicht. Hatte der Trassant Deckung in Händen, so konnte mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß er den Wechsel honoriert hätte.“ Soweit deckt sich Wieland mit Canstein. Auch er läßt den Trassanten im Umfange der Deckung haften, wenn er nicht den Nachweis der geleisteten Deckung zu erbringen vermag. Jetzt aber geht Wieland über Canstein hinaus, indem er einen viel freieren Standpunkt als dieser einnimmt. Canstein läßt den Bereicherungsanspruch als einen abstrakten im wahren Sinne des Wortes, d. h. von den Einreden aus der Person des Vordermannes freien, fortdauern. Es gehe unmöglich an, so argumentiert Wieland mit Recht dagegen, daß der Wechselschuldner die volle zivilrechtliche Verjährungsfrist hindurch der materiellen Wechselstrenge unterworfen bleiben solle; dies würde ihn der Gefahr aussetzen, seines Rückforderungsrechtes gegen den unmittelbaren, das ist kausalverbundenen Vormann, verlustig zu gehen; denn die aus dem Kausal-Verhältnis entspringende Condictio wäre bereits verjährt. Der verklagte Schuldner dürfe daher nicht auf solche Einreden beschränkt werden, die ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Damit nähert sich Wieland sehr der herrschenden Lehre. Er gelangt zu diesem Ergebnis auf einem etwas anderen Wege als diese, indem er die Bereicherung in die Regreß-Summe verlegt, während die herrschende Lehre sie in der Valuta sucht.

Wenn wir aus den Kritiken der verschiedenen Auffassungen der Bereicherung das Fazit ziehen, so gelangen wir auf den Standpunkt der herrschenden Lehre, die in der Valuta die Bereicherung

erblickt und zwar in ihrem Höchstbetrag.[1] Sie verringert sich nur um die Aufwendungen, die der Beklagte aus seinem Vermögen gemacht hat für die Deckung. Nur in Bezug auf die Höhe der Bereicherung spielt das Deckungsverhältnis überhaupt eine Rolle.

Auf der von uns soeben gefundenen Basis aufbauend erübrigt es sich noch, auf einige Fragen einzugehen.

Wann ist der Trassant als ungerechtfertigt bereichert anzusehen?

1. Dann, wenn er Valuta empfangen hat und
   a) entweder die Deckung nicht gegeben oder
   b) sie wieder zurückerhalten hat.[2]
2. Wenn er noch ein Rückforderungsrecht auf die Deckung hat und
   a) die Valuta empfangen oder
   b) die empfangene Valuta nicht zurückgewährt hat.

Hat der Aussteller zwar Valuta empfangen, diese jedoch wieder aus seiner Hand gegeben, so ist er nicht als bereichert anzusehen.

Der Trassant des eigenen Wechsels wird in der Regel durch die ganze Valuta bereichert sein: denn wir können nicht annehmen, daß er für sein eigenes Akzept irgend etwas geben wird. Eine Beschränkung der Bereicherung wäre nur denkbar, wenn der Wechsel domiziliert und dem Domizilianten Deckung übermacht wäre. Die Höhe der Bereicherung ergebe sich in diesem Fall als die Differenz zwischen der Valuta und der geleisteten Deckung. Der Akzeptant ist bereichert, wenn er zwar Deckung empfangen, seinerseits aber für den Wechsel wenig oder gar nichts aufgewendet hat. Seine Aufwendung könnte darin bestehen, daß er dem Trassanten oder Avalisten, der für ihn Wechsel-Bürgschaft übernommen hat, etwas gab.

Der Akzeptant, der aus Gefälligkeit akzeptierte, also für sein Akzept keine Deckung empfangen hat, ist natürlich nicht als bereichert anzusehen.

[1] Ebenso Endemann S. 327, Grünhut Bd. 2 S. 565, Hartmann S. 512, H. O. Lehmann S. 580, Rehbein Art. 83 Ziff. 3, Staub Art. 83 § 9, Wächter Bd. 1 S. 146 ff., Vgl. Arch. f. d. W. R. Bd. 5 S. 82.

[2] Die unter erstens erwähnten Fälle sind in den Conf. Prot. S. 90 besnders hervorgehoben: dergl. Ansicht R. O. H. G., ferner Thöl S. 382, Hartmann S. 511, Renaud Lehrb. S. 319/20, Boltze Bd. 4 Nr. 546.

Er hat auch dann keine Bereicherung in Händen, wenn er die erhaltene Deckung noch an den Trassanten herauszugeben hat; dann hat vielmehr der Trassant einen ungerechtfertigten Vermögenszuwachs, da er die Valuta besitzt und den Anspruch auf Rückerstattung der Deckung.

Wenn wir den der Bereicherung des Akzeptanten und Trassanten zu Grunde liegenden Gedanken noch einmal verallgemeinern wollen, so sagen wir mit Staub: „Die Bereicherung liegt im Werte dessen, was der Beklagte für den Wechsel mehr erhalten als er für ihn verausgabt hat."

Welche Folgen hat das Geben und Nehmen des Wechsels an Zahlungsstatt auf das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft und wie wird dieses beeinflußt, wenn ein Wechsel auf Schuld gezogen wird, d. h. um dadurch eine Schuld des Bezogenen an den Aussteller der Remittenten zu berichtigen?

Was die Hingabe und Annahme des Papieres an Zahlungsstatt betrifft, so verweisen wir auf die bei dem Schaden des Klägers gemachten Ausführungen und fügen noch hinzu, daß eine derartige Hingabe novatorische Wirkung hat, d. h. daß die ursprüngliche Schuld untergeht und auch die mit ihr verknüpften Vorteile (wie Pfand, Bürgschaft, Zinsen, Konventionalstrafe) verschwinden und dafür ein neues Rechtsverhältnis, das wechselrechtliche, aber auch nur dieses eintritt.

Nicht novatorisch, noch als Kompensations-Vertrag, noch als Zahlung wirkt die Trassierung des Wechsels auf Schuld, gleich ob aus der Obligation ein Dritter oder der Schuldner selbst verpflichtet ist.[1] Es muß weiter noch dazu kommen, daß der Wechselnehmer die erhaltene Valuta behalten darf, daß der Wechsel bei Verfall entweder vom Akzeptanten gedeckt, oder der Nehmer durch den Verfall des Wechsels von der Regreßpflicht und der Rückzahlung der erhaltenen Valuta befreit wird; dann erst tritt die Tilgung der ursprünglichen Schuld ein.

Muß die Bereicherung im Augenblicke der Klageerhebung noch bestanden haben, oder genügt es, daß sie z. Zt. der Präjudizierung oder Verjährung vorhanden war? Diese Frage ist im letzteren Sinne zu bejahen.

[1] Ebenso Siebenhaar Arch. f. d. D. W. R. Bd. 18 S. 27, ferner Bd. 4S. 357.

Diese unsere Anschauung steht im Gegensatz zu § 818 Abs. 3 B.-G.-B., nach welchem die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ausgeschlossen ist, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Allein die Wechselordnung gibt keine speziellen Vorschriften, woraus wir eine Beschränkung dieser Haftung nach dieser Richtung hin entnehmen könnten, weshalb wir sagen müssen, daß sie eine solche Vorschrift gegeben hätte, wenn sie gewollt hätte.

Für die von uns vertretene Ansicht sprechen auch oberstrichterliche Entscheidungen. So sagt das Reichsgericht in Band 44 S. 78 der Entscheidungen: Für die Entstehung der Bereicherungsklage kommt lediglich der Sachverhalt zur Zeit des Eintritts der Verjährung der Wechselklage in Betracht, für welche die Bereicherungsklage Ersatz bieten soll.[1]

Zum Schlusse dieses Kapitels haben wir noch die Frage zu ventilieren, worauf die Wechselbereicherungsklage geht. Geht sie auf Aushändigung der empfangenen Werte, Zession der Ansprüche oder auf Bezahlung der Wertdifferenz? Wir sind der Ansicht, daß der Beklagte die Wechselschuld in jenem Betrage zu zahlen habe, der für ihn nach dem oben gesagten als Bereicherung erscheint, also die Wertdifferenz zwischen der von dem Trassanten empfangenen Valuta und der von ihm aufgewendeten Deckung. Wir werden zu dieser Ansicht geführt einmal dadurch, daß es viel einfacher ist, den Wert dessen, was der Beklagte für den Wechsel erhalten, und dessen, was er dafür aufgewendet hat, abzuschätzen und die Differenz in bar auszuzahlen, dann durch die Erwägung, daß der Text des Art. 83 ausdrücklich sagt: „Bleibt verpflichtet".[2]

[1] Vgl. auch E. R. G. Bd. 13 S. 5: Dort wurde die Valuta von dem Prokuristen, der den Wechsel gezogen hatte, später unterschlagen; das R. G. führt dann fort: Wenn H. das Geld unterschlug, so ändert das an der Tatsache der erfolgten Bereicherung (sc. des Prinzipals) nichts, die Bereicherung kam dadurch nicht in Wegfall. Gleicher Ansicht Staub Anm. 14 zu Art. 83, Grünhut Bd. 2 § 141 Anm. 17, dagen Renaud Arch. für civ. Prax. Bd. 46 S. 377 in seinem Lehrb. S. 320 Anm. 17, Hartmann S. 512, Canstein § 28 Anm. 22, Rehbein S. 140 Nr. 1, Kuntze S. 116, Bernstein S. 342.

[2] Ebenso Staub Anm. 17, Cannstein S. 432, Grünhut Bd. 2 § 141 Anm. 17. Vgl. auch Bolze Bd. 11 Nr. 263 b, dagegen Pfersche S. 285, Hartmann S. 515, O. H. Lehmann S. 580, Swoboda Arch. f. d. D. W. R. Bd. 15 S. 304.

Dieses Verpflichtetbleiben aus der Skriptur-Obligation — wenn sie auch selbst erloschen und nur noch bedingungsweise wirksam ist — spricht nach unserem Dafürhalten dafür, daß die Wechselordnung selbst einen derartigen Ausgleich im Auge gehabt hat.

§ 8.

Das Verhältnis der Wechselbereicherungsklage zu der zivilrechtlichen Bereicherungsklage aus § 812 B. G. B.

An der Spitze des 24. Titels des B.-G.-B., der die ungerechtfertigte Bereicherung behandelt, finden wir in § 812 folgenden Rechtssatz:

„Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg nicht eintritt.“ In diesem § ist das allgemeine[1] Prinzip enthalten, das in den nächsten §§ 814/16 in einzelnen wichtigen Fällen, bei denen Mißverständnisse möglich wären, ausdrücklich für anwendbar erklärt wird.

Das allgemeine Prinzip aber ist dies (vgl. auch den Eingang dieser Abhandlung), daß eine Vermögensverschiebung, die zwar innerhalb der vom Rechte gesetzten Schranken vor sich gegangen ist, daher (formell) zu Recht besteht, im Verhältnisse zwischen dem Verlierenden und dem Gewinnenden aber als (materiell) ungerecht erscheint,[2] in der Weise wieder wirkungslos gemacht werden soll, daß dem Geschädigten ein obligatorischer Anspruch auf Ausgleichung gewährt wird.

Der leitende rechtspolitische Gedanke ist schwer herauszuschälen. Ortmann weist[3] auf die verschiedenen, sehr auseinandergehenden Versuche der Wissenschaft hin, einen einheitlichen Grundgedanken

[1] Vgl. Kuhlenbeck § 812.
[2] Staub Anm. 4 zu § 812.
[3] In der Vorbem. zu § 812 l. c.

für alle vorkommenden Fälle auszumeißeln. Er wirft mit Recht an der Spitze seiner Betrachtung auf: „Wie kann man etwas haben einerseits in rechtlich anerkannter Weise, so daß aber doch andererseits dafür der rechtfertigende Grund fehlt?“ Die Prüfung der bisherigen Erklärungen und ihre Unzulänglichkeit führt ihn zu dem Schlußurteil, daß ihm ein einheitlicher Leitgedanke überhaupt problematisch erscheint und nach seiner Meinung eine Vielheit koordinierter Gesichtspunkte genügen muß.

Allein mit Glück scheint mir Staudinger[1] diese „koordinierten Gesichtspunkte“, von denen Örtmann spricht, in dem Brennpunkt eines einzigen Allgemein-Gedankens zu vereinigen, wenn er schreibt: „Die Vorschriften der §§ 812 ff verfolgen den Zweck, dem Prinzipe der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen gegenüber den Härten, die das Recht um seiner formalen Natur willen nicht selten mit sich bringt (summum jus, summa injuria!).“ Die übrigen Paragraphen (§§ 818/20) ergänzen das Prinzip des § 812, indem sie die Verpflichtung zur Herausgabe näher bestimmen.[2]

Das B.-G.-B. wollte in dieser, seiner Aufzählung nicht erschöpfend sein und sagen, daß es außer diesen Fällen keine ungerechtfertigte Bereicherung mehr gibt. Dann wäre der § 812 lediglich zu einer Einleitung herabgedrückt. Dies annehmen zu wollen, hieße die Selbständigkeit und die Bedeutung des Rechtssatzes nicht erkennen. Es ist auch nicht die Art des B.-G.-B., kasuistisch erschöpfend aufzuzählen.

Es ergibt sich das Gesagte ferner aus der Geschichte des B.-G.-B. Im I. Entwurf fand sich die ungerechtfertigte Bereicherung in § 748 hinter der Aufzählung von Einzelfällen angefügt. Die Kommission II. Lesung beschloß, das allgemeine Prinzip voranzustellen, dann Einzelanwendungen teils anzureihen, teils sie an anderen Stellen im Gesetze unterzubringen.[3]

Das B.-G.-B. spricht in seinem Einführungsgesetz nirgends von Art. 83 W.-O. Wir müssen deshalb als Grundlage für das

[1] Anm. 4 Abs. 4 zu 812.

[2] Vgl. Staudinger Vorbem. 1 zu § 812.

[3] Prot. z. B. G. B. Bd. 2 S. 684: Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in denen die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nach § 812 entsprechende Anwendung finden, findet sich bei Staudinger Vorbem. 9 zu § 812.

Verhältnis des B.-G.-B. zu den übrigen Reichsgesetzen den Art. 32 E. G. z. B. G. B. nehmen. Er hat folgenden Wortlaut:

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem B.-G.-B. oder diesem Gesetze (E. G.) ihre Aufhebung ergibt."

Nun ist aber die Frage, ob eine ältere Rechtsnorm durch das B.-G.-B. beseitigt oder inhaltlich geändert wird, eine Auslegungsfrage; daher ist sowohl die Absicht des alten Gesetzes wie die Absicht und der Inhalt der betr. Normen des B.-G.-B. zu erforschen. Es drängt sich uns die Frage auf: In welchem Verhältnis steht Art. 83 W.-O. zu § 812 B.-G.-B.? Decken sie sich, so wäre Art. 83 überflüssig und würde entfallen. Decken sie sich nicht, wodurch unterscheiden sie sich dann voneinander?

Der Aktivlegitimierte ist in § 812 wie in Art. 83 der Geschädigte, auf dessen Kosten sich der Passivlegitimierte bereichert hat. Was den Kreis der Klageverpflichteten anlangt, so fällt uns sofort auf, daß der Wortlaut des § 812 weit umfassender ist, als der Art. 83. „Wer..... erlangt", so sagt das B.-G.-B, während der Personenkreis der W.-O. ein engbegrenzter ist und sich auf den Aussteller und den Akzeptanten beschränkt, ja sogar, wie wir oben gesehen haben, den Indossanten trotz seiner Bereicherung durch die positive Vorschrift des Abs. 2 aus der Haftung entläßt. Nach § 812 kann jeder, der die Bereicherung in Händen hält — vorausgesetzt natürlich, daß auch die übrigen Anforderungen gegeben sind — in Anspruch genommen werden.

Andererseits ist die Passivlegitimation des § 812 wieder eine beschränktere als die des Art. 83; denn einen ursächlicheren Zusammenhang zwischen der Bereicherung und dem Schaden verlangt die W.-O. nicht, ja er wird in den meisten Fällen gar nicht vorhanden sein, während nach dem B.-G.-B. die Vermehrung der Aktivseite bezw. eine Verminderung der Passivseite bei dem einen Vermögen direkt kausal gewesen sein muß für eine Verminderung der Aktivseite bezw. Vermehrung der Passivseite bei dem anderen.

Ist also das Rechtsgeschäft nicht zwischen dem Geschädigten und dem Bereicherten direkt, sondern durch eine Zwischen-Person abgeschlossen worden, so muß diese Zwischenperson in Stellvertretung des Bereicherten gehandelt haben; denn andernfalls rührt

diese Bereicherung nicht aus dem Vermögen des Geschädigten, sondern dem der Zwischenperson her und es fehlt damit für den die Herausgabe Verlangenden an dem Erfordernisse, daß der andere etwas auf dessen Kosten erlangt habe,[1] während die W.-O. nur verlangt, daß einer der beiden Passivlegitimierten bereichert, der Wechselinhaber aber der Geschädigte sei. Ob und wieviel Zwischenmänner vorhanden sind, ist für sie ganz gleichgültig. Von diesem Hauptunterschiedsmomente wollen wir bei unserer weiteren Vergleichung ganz absehen und einen Fall zu Grunde legen, bei dem der Wechselinhaber direkt durch den Trassanten oder Akzeptanten geschädigt ist.

Nach § 812 B.-G.-B. kann die Bereicherung hervorgerufen werden in einer doppelten Weise, nämlich entweder durch eine Leistung oder in sonstiger Weise, d. h. mit oder ohne den Willen des Benachteiligten.

Mit dem Willen wird die Bereicherung hervorgerufen dadurch, daß der Geschädigte Vermögenswerte, das „etwas" des B.-G.-B., aus seiner Hand gibt und diese in das Vermögen des Bereicherten übergegangen sind.

Ohne den Willen des Benachteiligten, das ist „in sonstiger Weise", vollzieht sich die Bereicherung, wenn eine Rechtsänderung auf Grund eines Rechtszusatzes eingetreten ist, der nur von dem formalen Gesichtspunkte ausgeht, so daß durch dieselbe nur die Rechtsveränderung, nicht aber die Vermögensveränderung wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.[2]

Unter welchen von beiden Gruppen läßt sich der Wechselbereicherungsanspruch unterbringen? Nach unserer Ansicht auf keinen Fall unter die zweite; denn es fehlt an dem Momente „ohne rechtlichen Grund". Ein Erwerb durch Verjährung oder Präjudizierung (dieser ist durch die W.-O. ad hoc dieselbe Wirkung wie der Verjährung zuerkannt worden) entbehrt nicht des rechtlichen Grundes. Ist es doch der Zweck der Verjährung, mit Eintritt eines gewissen Zeitpunktes fluktuierende Rechtsverhältnisse zum Erstarren zu bringen und bereits bestehende unwandelbar zu machen.

Ein weiterer Grund, die Klage aus Art. 83 unter die erste Gruppe einzureihen, ist der, daß der derzeitige Wechselinhaber fast

[1] O. L. G. Karlsruhe 14. Mai 1901, Rechtsspr. d. O. L. G. Jg. 2 S. 505.
[2] Vgl. Kuhlenbeck Anm. zu § 812.

immer den Wechsel gegen Entgelt, die Valuta, von seinem Vordermanne erworben hat, also eine positive Aufwendung, die dem Bereicherten zugeflossen ist, gemacht hat.

Insoweit würde sich die Wechselbereicherungsklage mit der zivilrechtlichen Klage aus § 812 decken. Nun fragt es sich weiter, ist die Leistung, die der Benachteiligte gemacht hat, „ohne rechtlichen Grund"?

Nein, sie hat ihren Rechtsgrund. Der Wechselinhaber hat auf Grund des Wechselrechts die Leistung gemacht, um durch sie die Skriptur-Obligation mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen zur eigenen Geltendmachung zu erwerben; der bezweckte Erfolg ist eingetreten. In diesem Falle weichen die beiden Tatbestände bedeutend voneinander ab.

„Wenn später der rechtliche Grund wegfällt, fährt das B.-G.-B. fort, so besteht auch dann die Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung." Auch jetzt decken sich die beiden Klagen noch nicht. Allerdings ist der rechtliche Grund weggefallen, aber wodurch? Der „rechtliche Grund" ist dadurch in Wegfall gekommen, daß an seine Stelle die Verjährung getreten ist. Der Erfolg der Verjährung ist aber die Unanfechtbarkeit des Rechtszustandes, wie er vor und zur Zeit des Eintritts der Verjährung herrschte. Ließe sich die Verjährung mit § 812 anfechten, so wäre die Wirkung der Verjährung eine illusorische.

„Wenn der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg nicht eintritt," ist die nächste Möglichkeit der Zivilbereicherungsklage. Wir sehen im „bezweckten Erfolg", wie wir schon oben gesagt haben, den Erwerb der Skriptur-Obligation mit allen Rechten und Pflichten zur eigenen Geltendmachung. Ihn im Kausalgeschäft suchen zu wollen, wäre völlig verkehrt. Letzteres wird nur unter einem enggezogenen Kreise der Wechselverpflichteten abgeschlossen und überhaupt bekannt sein. Dem ferner stehenden Wechselinhaber fehlt aber jeder Zusammenhang mit diesem.

Dieser bezweckte Erfolg *war* eingetreten. Er ist aber durch das eigene Verschulden, die Nachlässigkeit des Geschädigten wieder vereitelt worden. Daß diese Vernichtung beim Wechsel schon durch eine viel geringere Nachlässigkeit bewirkt wird, wie bei anderen Rechtsgeschäften, liegt in der Natur des Wechsels als Verkehrspapier,[1]

die die Aufstellung strengerer Rechtsregeln rechtfertigt. Gerade zur Milderung dieser eisernen Strenge ist Art. 83 in die W.-O. aufgenommen worden.

Aus dem bisher Gesagten entnehmen wir, daß die Wechselbereicherungsklage keineswegs unter die Klage aus § 812 zu subsummieren ist, sondern daß beide ganz verschiedener Natur sind, daß § 812 eine lex generalis und Art. 83 eine lex specialis ist, daß Art. 83 durch § 812 absolut nicht überflüssig geworden ist, sondern daß er zur Geltendmachung von materiell gerechtfertigten, formell sonst durch keine andere Rechtsnorm anfechtbaren Ansprüchen dient.

Eine einzige Bedeutung für das Wechselrecht hat daneben § 812 immer noch. Nämlich dann, wenn die Wechselbereicherungsklage versagt. Dies ist, wie gezeigt, immer beim bereicherten Indossanten der Fall. Natürlich hängt dann die Anwendbarkeit der Klage davon ab, daß alle ihre Voraussetzungen erfüllt sind.[2] Daß diese dann zulässig ist, geht aus dem Wortlaut des Abs. II Art. 83 hervor, der sagt, daß gegen den bereicherten Indossanten ein „solcher (sc. Wechselbereicherungs-) Anspruch" nicht stattfindet.[3] E contrario ist zu entnehmen, daß anderweitige Ansprüche — ein solcher ist der unserige — geltend gemacht werden können.

§ 9.

Beweislast, Einreden, Prozeßform, Verjährung.

Über die Beweislast ist man sich nicht einig. So läßt Canstein (ebenso wie Thöl) in Konsequenz seiner Auffassung, die wechselmäßige Haftung des Akzeptanten dauere auch nach der Präjudizierung und Verjährung weiter, den Kläger den Beweis erbringen, daß er um die Wechsel- oder Regreß-Summe geschädigt und der Beklagte der Bereicherte sei.

Diesem liegt es nun ob, einredeweise den Beweis zu erbringen, daß er nicht oder nicht in der genannten Höhe bereichert sei.[1] Andere,

[1] Karl Lehmann S. 578.
[2] Ebenso Dernburg S. 333.
[3] Swoboda im Arch. f. d. D. W. R. Bd. 15 S. 298.
[4] Vgl. Canstein S. 424/25, Thöl S. 382.

und sie sind weitaus die Mehrzahl, behaupten, der Kläger habe seinen Schaden und die Bereicherung des Beklagten zu beweisen.[1]

Den Schaden nachzuweisen (daß dies die Aufgabe des Klägers ist, darüber sind sich Alle einig) ist ein Leichtes. Der Kläger braucht nur den Wechsel vorzulegen, der ihn als rechtmäßigen Inhaber legitimiert. Natürlich muß der Wechsel bis zur Verjährung oder Präjudizierung ein vollgültiger gewesen sein. Ferner muß der Kläger nachweisen, daß die Eintreibung des Wechsels auf eine andere Weise für ihn unmöglich ist.

Die Beweislast der Bereicherung bezw. der Nichtbereicherung will Thöl[2], wie erwähnt, auf den Beklagten wälzen, und zwar begründet er dies folgendermaßen: Woher solle der Wechselnehmer wissen, was er zu behaupten habe und woher solle er die Beweise hiefür nehmen? Alle hier bestimmenden, sehr oft verwickelten Verhältnisse seien ihm regelmäßig unbekannt und unzugänglich, denn die Kaufleute, wie Nichtkaufleute pflegten ihre Geschäftsverbindungen, Kreditverhältnisse, Geldverhältnisse nicht zu deklarieren. Thöl fordert daher diese Verteilung der Beweislast als ein Akt der Billigkeit, da für den Kläger der Beweis der Bereicherung unverhältnismäßig schwer zu erbringen sei. Von uns muß zugegeben werden, daß die Beweisführung eine sehr schwere ist. Allein der Kläger muß sich dieser schweren Bedingung unterwerfen, denn an und für sich ist Art. 83 selbst schon ein großes Entgegenkommen gegen den Kläger, in dessen Hand durch eigenes Verschulden der Wechsel präjudiziert oder verjährt ist. Art. 83 gibt ihm sogar dann noch ein Klagerecht gegen den Trassanten und Akzeptanten, obwohl deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, und auch dann, wenn die zivilrechtliche Bereicherungsklage ohne Erfolg sein wird. Es ist daher nicht zuviel von dem Kläger verlangt, wenn er den Beweis der Bereicherung des Beklagten erbringen muß.

Durch die in dem Wechsel enthaltene Formel „Wert erhalten" oder eine ähnliche wird im Prozesse ein Beweis nicht erbracht. Sie ist bedeutungslos, da sie vielfach, ja meistens, der Wahrheit nicht entspricht.[3]

[1] Staub Art. 83 Anm. 21, Rehbein S. 141 Nr. 2 u. 3, Bernstein S. 344, Entsch. im Arch. f. d. D. W. R. Bd. 9 S. 101.

[2] Ebenso O. H. Lehmann S. 520.

[3] Staub Art. 83 Anm. 21 Borchhardt S. 459 und die dort cit. Entsch.

Da der Kläger, wie erwähnt, einen Wechsel vorlegen muß, so kann der Beklagte alle Einreden vorbringen, daß der Kläger einen wechselmäßigen Anspruch nie gehabt habe. Wir haben schon oben in § 5 gezeigt, daß er alle „exceptiones in rem" wie „in personam" aus Art. 82 behält.

Die Bereicherungsklage kann nicht im Wechselprozeß, sondern nur im ordentlichen Zivilprozeß durchgeführt werden.[1] Denn die Zivilprozeßordnung verlangt in § 602, daß im Wechselprozeß „Ansprüche aus Wechseln" geltend gemacht werden. Die Wechselbereicherungsklage setzt sich aber, wie oben gesagt, aus dem Anspruch aus dem Wechsel u n d der Bereicherung zusammen, ist also keine Klage aus dem Wechsel. Dagegen dürfte ein Bedenken gegen die Klage im Urkunden-Prozeß nicht bestehen, wenn alle Beweise durch Urkunden erbracht werden können.

Die Zuständigkeitsfrage regelt sich auf Grund des § 101 des G. V. G. In Nr. 2 des cit. § ist ein rein wechselrechtlicher Anspruch verlangt, während es sich hier nur um eine Klage aus dem e r l o s c h e n e n Skripturakte handelt. Aus diesem Grund ist das ordentliche Gericht und nicht die Kammer für Handelssachen zuständig. In Nr. 1 dehnt sich ihre Zuständigkeit auch auf diesen Prozeß aus, wenn der Anspruch gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches geltend gemacht wird aus einem Geschäft, das für beide Teile Handelsgeschäft ist.

Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Unsere Klage ist, wie oben gezeigt, eine Klage „sui generis", die sich sowohl aus wechselrechtlichen wie zivilrechtlichen Elementen zusammensetzt.

Die Bereicherungsklage verjährt, da sie keine Klage aus dem Wechselversprechen ist,[2] in der zivilrechtlich für die Bereicherungsklage bestimmten Frist, also 30 Jahren nach § 195 B.-G.-B. und beginnt mit der Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels.[3]

---

[1] Grünhut Bd. 2 S. 560, Canstein S. 424, Hartmann S. 511, Renaud S. 318, Thöl S. 383, Bernstein S. 344, Rehbein Art. Nr. 8, Staub 4. Aufl. Art. 83 Anm. 22 (dagegen 6. Aufl.), ferner Borchhardt S. 462, Dernburg S. 333, dagegen Pfersche S. 292.

[2] Hartmann § 162 Anm. 2, Staub Art. 83 Anm. 20, Rehbein Art. 83 Anm. 7.

[3] Ebenso Pfersche S. 293, jedoch auf anderem Wege.

§ 10.

Vergleich der wechselrechtlichen Bereicherungsklage mit der des Scheckgesetzes.

Die §§ 21 und 22 des Scheckgesetzes vom 11. Mai 1908 behandeln die ungerechtfertigte Bereicherung bei einem Scheck, der durch Unterlassung der rechtzeitigen Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist.

Diese Bereicherungsklage ist der wechselrechtlichen nachgebildet, wie sich überhaupt das ganze Scheckgesetz an die Allgemeine deutsche Wechselordnung anlehnt, was schon daraus hervorgeht, daß das Scheckgesetz zu seiner Ergänzung an vielen Stellen sich auf die W.-O. beruft und deren sinngemäße Anwendung auf den Scheck verlangt. Wir werden daher bei unserer Vergleichung der beiden Klagen uns auf die voneinander anscheinend oder wirklich abweichenden Punkte beschränken.

Zunächst zur Aktivlegitimation! Wir sind oben zu dem Schlusse gelangt, daß zur Erhebung der wechselrechtlichen Bereicherungsklage derjenige legitimiert ist, der zur Zeit der Verjährung oder Präjudizierung durch eine ununterbrochene Indossamentenreihe sich als Wechselinhaber ausweist.

§ 21 des Scheckgesetzes nennt als Klageberechtigten ausdrücklich den „Inhaber des Schecks". Als Inhaber des Schecks ist aber nach § 8 des Scheckgesetzes bei dem auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellten Scheck, bei welchem die Indossierung nicht ausdrücklich untersagt ist, derjenige anzusehen, der eine bis auf ihn heruntergehende ununterbrochene Indossamentenreihe nachweist. Ein Nachindossament muß logischer Weise ebenso wirkungslos bleiben, wie beim Wechsel, da nach dem Erlöschen des Schecks ein scheckrechtlich wirksames Indossament nicht mehr auf denselben gesetzt werden kann.

Insoweit deckt sich die Aktivlegitimation beider Klagen. Der Natur des Scheckes entsprechend ist der Inhaber weiter legitimiert, wenn er (ganz abgesehen davon, daß er als Zahlungsempfänger im Scheck bezeichnet ist) ohne Indossament die tatsächliche Inhaberschaft des Schecks nach § 4 Abs. 2 des Scheckgesetzes hat. Der Kreis der

Aktivlegitimation der scheckrechtlichen Klage ist also ein weit größerer als der der wechselrechtlichen.

Im Gegensatze dazu ist die Passivlegitimation des Scheckgesetzes eine Einschränkung des Personenkreises. Passiv legitimiert ist nur der Aussteller. Dieser allein haftet dem Inhaber. Eine Akzeptantenhaftung ist beim Scheck schon deshalb unmöglich, da das Scheckgesetz nach § 10 einen Akzeptanten nicht kennt und ein die Annahme verheißender, auf den Scheck gesetzter Vermerk als nicht geschrieben gilt. Die positive Vorschrift des Art. 83 Abs. 2 W.-O., daß die Indossanten nicht in Anspruch genommen werden können, ist in das Scheckgesetz nicht aufgenommen. Allein daraus, daß das Scheckgesetz nur eine positive Haftung des Ausstellers verlangt, geht „e contrario" hervor, daß es die Indossanten und den Bezogenen aus der Haftung entlassen wollte. An ein Versehen bei der Redaktion des Gesetzes darf wohl kaum gedacht werden.

Während die Wechselordnung den Ausdruck „Verjährung und Präjudizierung" gebraucht, spricht das Scheckgesetz von „Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder Verjährung". Daß der Begriff der Verjährung der gleiche ist in beiden Gesetzen, bedarf keiner Erwähnung. Ob dagegen unter „Präjudizierung" und „Unterlassung der rechtzeitigen Vorlegung" dasselbe zu verstehen ist, muß betrachtet werden. Unter der „Unterlassung der rechtzeitigen Vorlegung" ist hier, wie Merzbacher sagt,[1] nach dem ganzen Sinne und Zusammenhang der Fall ins Auge gefaßt, daß die zur Ausübung des Regreßrechtes notwendigen Schritte ganz oder teilweise unterblieben oder nicht rechtzeitig vorgenommen worden sind und die Regreßverbindlichkeit zufolge dieser Unterlassung erloschen ist. So deckt sich auch der Begriff der „Unterlassung der rechtzeitigen Vorlegung" des Scheckrechts mit der „Präjudizierung" des Wechselrechts.

Darüber, daß das Erlöschen der „wechselmäßigen Verbindlichkeit" des Art. 83 W.-O. und „der Regreßverbindlichkeit" des § 21 des Scheckgesetzes dasselbe bedeuten wollen, ist kein Wort zu verlieren.

Über den Schadens- und Bereicherungsbegriff beim Scheck gilt das oben von uns in Bezug auf das Wechselrecht Ausgeführte.

[1] Anm. 2 zu § 21.

Auch die gleichen Ausführungen, die wir oben über die Anwendbarkeit der Bereicherungsklage gemacht haben, (daß sie nur subsidiärer Natur ist und daher nicht gegeben ist, wenn dem Inhaber gegen den Aussteller noch eine zivilrechtliche Klage aus dem unterliegenden Rechtsgeschäfte gegen den Aussteller zusteht) gelten von der scheckrechtlichen Bereicherungsklage.

Der größte Unterschied zwischen der scheckrechtlichen und der wechselrechtlichen Bereicherungsklage beruht in der Verjährung. Während die Klage aus Art. 83 W.-O., da sie ja keine wechselrechtliche ist, in der für das Zivilrecht gegebenen Frist von 30 Jahren, wie oben gezeigt, verjährt, hat das Scheckgesetz — und das nach unserer Ansicht mit vollem Recht — in § 22 die positive Bestimmung aufgenommen, daß die Ansprüche aus § 21 in einem Jahr seit der Ausstellung des Scheckes verjähren.

Was zum Schlusse endlich die Beweislast, die Einreden und Prozeßform anlangt, so regeln sie sich bei der Klage aus § 21 nach den gleichen Grundsätzen, wie wir sie im vorigen § für die Wechselbereicherungsklage vorgeführt haben.